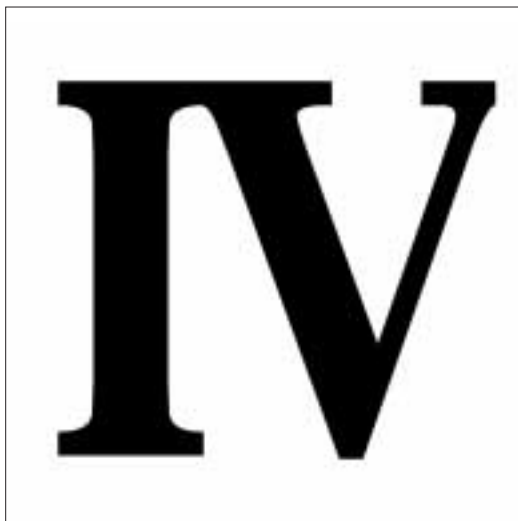




Neue und/oder veränderte IV-Leistungen

Sozial- und Rechtsberatung

Aus Sozial- und Rechtsberatung



Paracontact Ausgabe 4/2003

Neue und/oder veränderte IV-Leistungen

Schweizer
Paralegiker-Vereinigung
Sozial- und Rechtsberatung
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 18
Telefax 041 939 54 39
isr.spv@paranet.ch
www.paranet.ch

Neue und/oder veränderte IV-Leistungen

Ab dem 1.1.2004 treten als Folge der 4. IVG-Revision ein paar Veränderungen und/oder Neuerungen in Kraft (IVG = Bundesgesetz über die Invalidenversicherung). Für uns Betroffene ergeben sich im Alltag spürbare Änderungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen. Wegen dieser Neuordnung habe ich die ab dem 1.1.2004 gültigen Bemessungskriterien nachfolgend ausführlicher aufgelistet.

■ IV-Rente

Die Abstufung in den IV-Renten wird verfeinert. Neu wird es eine Dreiviertelsrente geben. Die IV-Renten werden ab dem 1.1.2004 wie folgt abgestuft sein:

Viertelsrente	
IV-Grad	40–49,9%
Halbe Rente	
IV-Grad	50–59,9%
Dreiviertelsrente	
IV-Grad	60–69,9%
Ganze Rente	
IV-Grad	70–100%

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass bisherige halbe Renten mit IV-Grad 60–66,6% und ganze Renten mit IV-Grad 66,7–69,9% in die Kategorie der neuen Dreiviertelsrente fallen. Die IV-Stellen haben den Auftrag, im Laufe des Jahres 2004 von Amtes wegen in einem erweiterten Rahmen die laufenden IV-Renten im Bereich der IV-Grade 55–69,9% in Revision zu ziehen. Sollte es nach dieser Revision zum einen zu einem höheren Betrag als bei der bisherigen halben Rente kommen, so gilt diese Erhöhung rückwirkend ab dem 1.1.2004. Resultiert daraus zum anderen jedoch eine tiefere Leistung als bei der bisherigen ganzen Rente, so tritt diese Herabsetzung aber erst zwei Monate nach der neuen Rentenverfügung in Kraft.

Von dieser Revisionsübung ausgenommen sind Bezüger von ganzen Renten mit IV-Grad 66,7–69,9%, welche das 50. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Sie müssen nicht

mit einer Herabsetzung ihrer ganzen Rente rechnen, kommen also in den Genuss der so genannten Besitzstandsgarantie. Bei künftigen, allgemeinen Rentenerhöhungen (z.B. wegen Anpassung an die Teuerung) gehen sie allerdings leer aus.

■ Hilflosenentschädigung

Die bisherigen beiden Leistungsbeiriche Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige sowie der Hauspflegebeitrag sind aufgehoben und zusammen mit der Hilflosenentschädigung (HE) unter dem Begriff «Hilflosenentschädigung» vereinheitlicht worden. Aus formaljuristischen Gründen ist die Bezeichnung nicht durch den Begriff «Assistenzentschädigung» ersetzt worden. Wegen der grundlegenden Neuerungen werden die Anspruchsvoraussetzungen bei allen laufenden HE geprüft. Die bisherigen Abstufungen sind die gleichen geblieben.

Schwere Hilflosigkeit

Der Monatsbetrag beläuft sich ab dem 1.1.2004 neu auf Fr. 1688.–. Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die behinderte Person in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen ist und zudem dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt.

Mittelschwere Hilflosigkeit

Der Monatsbetrag beläuft sich ab dem 1.1.2004 neu auf Fr. 1055.–.

Diese liegt vor, wenn die behinderte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen; oder
- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen ist und zudem einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

Leichte Hilflosigkeit

Der Monatsbetrag beläuft sich ab dem 1.1.2004 neu auf Fr. 422.–.

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die behinderte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen ist; oder
- einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder
- eine behinderungsbedingte ständige und besonders aufwändige Pflege braucht; oder
- wegen einer schweren Sinneschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen einer Drittperson gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder
- dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

■ Lebenspraktische Begleitung

Das Erfordernis des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung ist auf Personen mit Beeinträchtigungen der psychischen und/oder geistigen Gesundheit ausgerichtet und ist gegeben, wenn eine volljährige Person ausserhalb eines Heimes lebt und wegen dieser beeinträchtigten Gesundheit:

- ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; oder
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder
- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

■ Intensivpflegezuschläge für Minderjährige

Minderjährige mit einem Anspruch auf eine HE, die eine intensive Betreuung brauchen und sich nicht in einem Heim aufhalten, haben zusätzlich zur HE Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Die intensive Pflege wird bejaht, wenn diese im Tagesdurchschnitt neben der normalen Behandlungs- und Grundpflege einen Aufwand von zusätzlich mindestens vier Stunden ausmacht. Eine dauernde Überwachung wird je nach Situation zwei oder vier Stunden Intensivpflege gleich gestellt.

■ Ergänzungsleistungen

Bei den Ergänzungsleistungen werden erhöhte, jährliche Maximalbeiträge gelten. Allein stehende, zu Hause wohnende Personen mit schwerer Hilflosigkeit können ab dem 1.1.2004 neu pro Jahr eine Vergütung von bis zu Fr. 90 000.– für Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen, bei mittlerer Hilflosigkeit von bis zu Fr. 60 000.–. Bei Ehepaaren hängt der Betrag vom Hilflosigkeitsgrad des Ehepartners ab. Diese Erhöhung des Maximalbetrags ist erfolgt, damit diesen Personen ermöglicht wird, so lange als möglich eigenständig zu Hause zu wohnen.

Fredy Hasler
RSC Bern



Die Schweizer Paraplegiker-Gruppe im Internet
www.paranet.ch

